

## Bewerbermeldung gemäß § 19 Verordnung über Luftfahrtpersonal

(Application form for student pilots according § 19 national air crew regulation)

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen  
- Luftfahrtbehörde -  
Zweite Schlachtpforte 3  
28195 Bremen

Alternativ als PDF-Scan per E-Mail:  
LIZ-Anfrage@wah.bremen.de  
oder als Fax: +49 (0)421 – 496 – 8593

(Antrag in Druckbuchstaben vollständig ausfüllen – Please fill form in block letters)

### A Angaben zum\*r Bewerber\*in

Familienname (surname)

Sämtliche Vornamen (name(s))

Geburtsname (birth name)

Geburtsdatum und Geburtsort (date and place of birth)

Postleitzahl, Wohnort (Zip, place)

Straße, Nr. (address)

Staatsangehörigkeit (nationality)

Ausbildungsbeginn (beginning of training)

Vorhandene Lizenzen/Berechtigungen (further pilot licenses)

### B Angaben der Ausbildungseinrichtung

Ausbildungseinrichtung (approved training organisation)

Name, Vorname des Ausbildungsleiters\*in (Head of training)

ATO Zulassungsnummer (ATO certificate No.)

Gemäß §19 Abs. 1 Satz 1 LuftPersV melde ich den genannten Bewerber zur Ausbildung zum

PPL(A)     LAPL(A)     SPL     LAPL(S)

an und bestätige, dass

(Named applicant is notified for above mentioned training according § 19 national air crew regulation. I declare that)

Die gemäß § 16 Abs. 2 LuftPersV erforderlichen Unterlagen der ATO zum Ausbildungsbeginn vorliegen. Mir sind keine Tatsachen bekannt, die den Bewerber als ungeeignet oder in sonstiger Weise als unzuverlässig erscheinen lassen, die beabsichtigte Tätigkeit als Luftfahrer auszuüben (§§ 18, 20 LuftPersV).

(Obligatory documents according § 16 (2) national air crew regulation are on hand at the ATO at the beginning of the training. There is no information that the applicant is unsuitable to act as a pilot.)

Die gemäß § 16 Abs. 2 LuftPersV erforderlichen Unterlagen zum Zeitpunkt des ersten Alleinflugs der ATO vorliegen werden (**Folgemeldung Abschnitt C erforderlich**).

(Obligatory documents according § 16 (2) national air crew regulation are available at the ATO when the first solo-flight takes place – further notification according section C is necessary)

Ort, Datum (Place, date)

X

Unterschrift Ausbildungsleiter\*in (Signature head of training)

**C Folgemeldung**

Alle gemäß § 16 Abs. 2 LuftPersV erforderlichen Unterlagen liegen nun vor.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die den Bewerber als ungeeignet oder in sonstiger Weise als unzuverlässig erscheinen lassen, die beabsichtigte Tätigkeit als Luftfahrer auszuüben (§§ 18, 20 LuftPersV).

(There is no information that the applicant is unsuitable to act as a pilot.)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum (place, date)

**X**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ausbildungsleiter\*in (Signature head of training)

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise zu den erforderlichen Unterlagen!**

(Additional information for the approved training organisation)

§ 19 LuftPersV – Bewerbermeldung

(1) Der Ausbildungsbetrieb meldet jeden neu aufgenommenen Bewerber um eine Erlaubnis spätestens acht Tage nach Ausbildungsbeginn der nach § 5 zuständigen Stelle. Der Ausbildungsbetrieb teilt der zuständigen Stelle bis zum Zeitpunkt des ersten Alleinflugs mit, dass die Unterlagen nach § 16 Absatz 2 vorgelegt wurden.

(2) Die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Bewerbern ... um eine Lizenz für Segelflugzeugführer nur erforderlich, wenn der für die Ausbildung Verantwortliche Zweifel hat, dass der Bewerber nach § 18 zuverlässig ist.

Der Bewerber hat dem Ausbildungsbetrieb **zu Beginn der Ausbildung** folgende Unterlagen vorzulegen (§ 16 Abs. 2 LuftPersV):

- gültiges Identitätsdokument,
- Erklärung über laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren,
- Nachweis über die beantragte Auskunft nach § 30 Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes (FAER-Auszug),
- Nachweis über die beantragte Überprüfung gemäß § 7 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes (Zuverlässigkeitsüberprüfung – bei motorgetriebenen Luftfahrzeugen einschließlich Reisemotorseglern [TMG]) bzw. eines Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (zur Vorlage bei der Luftfahrtbehörde Bremen – bei Segelfliegern einschließlich Motorseglern),
- Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters (bei minderjährigen Bewerbern).

Hinweis:

Inhaber einer SPL oder LAPL(S) haben zusätzlich spätestens sechs Wochen nach Beginn der Ausbildung mit dem Ziel des Erwerbs einer Erweiterung der Rechte auf TMG nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 durch Vorlage einer Mitteilung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde nachzuweisen, dass keine Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes bestehen.

Zum Zeitpunkt des ersten Alleinflugs müssen zusätzlich zu den o.g. folgende Unterlagen vorliegen:

- Auskunft nach § 30 Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes (FAER-Auszug),
- Überprüfung gemäß § 7 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes (Zuverlässigkeitsüberprüfung) – außer bei Bewerbern um eine SPL oder LAPL(S) ohne TMG-Erweiterung,
- Tauglichkeitszeugnis nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.